**Terminliche Herausforderungen**
**bei der Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs**

Wie in weiterer Folge dargestellt wird, ist es aus Sicht der Kredit- und Versicherungswirtschaft unerlässlich, die in Bezug auf den OECD-Standard für einen automatischen Informationsaustausch notwendigen Änderungen österreichischer Gesetze – sofern der OECD-Standard in Österreich ab dem 1. Jänner 2017 anzuwenden ist – **bis Mitte 2015** zu fixieren.

Zentral ist weiters auch, um eine Implementierung der Anforderungen sicherzustellen, zumindest die zeitliche Definition und Realisierung der technischen Erfordernisse für den automatischen Informationsaustausch.

*OECD-Standard*

Österreich hat sich im Mai 2014 gemeinsam mit rund 60 anderen Staaten zu einer raschen Umsetzung des OECD-Standards bereit erklärt, nimmt aber offiziell nicht den Status eines „Early Adopter“ (erstmalige Anwendung der Bestimmungen ab 1. Jänner 2016, erste Datenmeldung ab September 2017) ein. Daher gehen wir vorerst davon aus, dass die erstmalige Anwendung des OECD-Standards in Österreich nicht vor dem 1. Jänner 2017 erfolgt.

Hinsichtlich der Umsetzung des OECD-Standards in nationales Recht und der Implementierung durch die betroffenen Finanzinstitute ist darauf hinzuweisen, dass weniger der Meldestichtag, sondern **vielmehr der Tag der ersten Anwendung maßgeblich ist**. Dies deshalb, da gemäß dem OECD-Standard der Neukundenannahme prozess sowie die Bestandskontenüberprüfung bereits ab dem Tag der ersten Anwendung zu erfolgen haben.

Somit sind von den Finanzinstituten bereits **vor dem Tag der ersten Anwendung** des OECD-Standards umfangreiche Maßnahmen, wie zB

- die organisatorische Einrichtung des Umsetzungsprojekts,
- die rechtliche und geschäftspolitische Beurteilung der gesetzlichen Bestimmungen,
- die Erarbeitung der finanzinstitutsspezifischen Umsetzungsschritte,
- die Programmierung der notwendigen EDV-Änderungen und
- der Test der EDV-Änderungen

durchzuführen, um eine gesetzeskonforme Implementierung sicherzustellen. Um eine rechtliche und geschäftspolitische Beurteilung der umzusetzenden Bestimmungen vornehmen zu können und kostenintensive Nachbesserungsarbeiten möglichst hintanzuhalten, ist es unabdingbar, dass noch vor dem Beginn der von den Finanzinstituten durchzuführenden Implementierungsmaßnahmen (siehe oben) die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorliegen. Die bisherigen FATCA-Erfahrungen haben gezeigt, dass Finanzinstitute für die **Implementierung** derart komplexer Bestimmungen **zumindest**

**18 Monate** ab dem Vorliegen der maßgeblichen (national)gesetzlichen Vorgaben benötigen.

**Sollte der OECD-Standard in Österreich ab dem 1. Jänner 2017 anzuwenden sein, müssten daher die erforderlichen Änderungen österreichischer Gesetze bis Mitte 2015 vorliegen.**

Nachdem es in Österreich aufgrund des FATCA-Modell 2-Abkommens noch keine dem „Common Reporting Standard" vergleichbaren gesetzlichen Regelungen gibt, sollten Beratungen über die österreichische Umsetzung des OECD-Standards möglichst **im Herbst 2014** beginnen. Weiters ist davon auszugehen, dass aufgrund der mannigfaltigen Herausforderungen, die der „Common Reporting Standard" enthält, auch während der Implementierungsphase – ab Mitte 2015 – Abstimmungsbedarf zwischen Finanzinstituten und Finanzverwaltung bestehen wird.

Hier besteht ohnehin eine bewährte Arbeitsstruktur zwischen BMF und der Finanzbranche, die von unserer Seite besonders geschätzt wird.

Darüber hinaus ist auch auf Seiten der Finanzverwaltung mit einem erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand zu rechnen, um die derzeit nicht bestehende Meldeschiene „Finanzinstitut – Finanzverwaltung" einzurichten. Damit die Meldung fehlerfrei erfolgen kann, sind Tests erforderlich, weshalb die notwendigen technischen Arbeiten (in Abstimmung mit den Finanzinstituten) bereits deutlich vor dem ersten Meldestichtag abgeschlossen werden sollten.

*Beitritt zur „Early Adopter"-Initiative*

Grundsätzlich dürfen wir anmerken, dass wir keinen Anlass für einen Beitritt zur „Early Adopter"-Initiative sehen.

*EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie*

Die Erweiterung der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 1. Jänner 2016 zu erlassen haben. Die EU-Mitgliedstaaten haben diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Jänner 2017 anzuwenden. Nachdem Österreich erst mit dem Inkrafttreten des die Erweiterung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie umsetzenden nationalen Gesetzes den (freiwilligen) automatischen Informationsaustausch für Zinseinkünfte vorsieht, sollte die erste Meldung gemäß erweiterter EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie harmonisiert mit dem OECD-Standard erfolgen.

Wenn die derzeit in Überarbeitung befindliche EU-Amtshilferichtlinie (durch diese soll der OECD-Standard in EU-Recht übernommen werden) entgegen der Schlussfolgerung der EU-Staats- und –Regierungschefs vom März 2014 aufgrund fehlender politischer

Einigung nicht bis Ende dieses Jahres beschlossen werden kann, besteht Anlass zur Sorge bei unseren Mitgliedern, dass die Aufhebung zumindest der erweiterten EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie nicht rechtzeitig vor ihrer bereits beschlossenen Umsetzung in nationales Recht (bis zum 1. Jänner 2016) erfolgen könnte.

Zwischen Rat, EU-Parlament und EU-Kommission sollte demnach möglichst rasch eine politische Einigung erzielt werden, die

- – unabhängig vom weiteren Schicksal der EU-Amtshilferichtlinie – die Aufhebung der Erweiterung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Jänner 2016 sowie

- die Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung zum Tag der ersten Anwendung der iSd OECD-Standards erweiterten EU-Amtshilferichtlinie

vorsieht.

Abschließend ist festzuhalten, dass es im Interesse der österreichischen Finanzinstitute als auch der Finanzverwaltung liegt, dass der OECD-Standard gegenüber möglichst vielen Staaten gleichzeitig erstmalig anzuwenden ist. Dies sollte insbesondere dann bedacht werden, wenn absehbar ist, dass sich das Inkrafttreten einer iSd OECD-Standards erweiterten EU-Amtshilferichtlinie verzögert (zB erst nach dem 1. Jänner 2017) und daher – aufgrund äußerer politischer Einwirkung – der zeitlich frühere Abschluss zahlreicher bilateraler Verträge (auch mit EU-Mitgliedstaaten) zur Umsetzung des OECD-Standards erforderlich sein könnte.

Wir danken für Ihre Bemühungen auch in diesem Bereich und stehen gerne für weitere Ausführungen zur Verfügung.